| Kreisstadt Bergheim<br>Der Bürgermeister | | | Vorlage Nr.: 60/2021<br>öffentlich | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mitzeichnungen | | | | |
| Dezernat: II<br>FBL: Frau Huge | | | | | |
| AbtL: Frau Christina Schmitz<br>Verfasser/in: Christina Schmitz | | | | | |

| Vorgesehene Beratungsfolge | |
|---|---|
| Gremium | Datum |
| A.f. Kinder, Jugend und Familie | 18.02.2021 |

**TOP** **Mitteilung**
**Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**
**Absicherung der Tagespflegepersonen in besonderen Lagen der Pandemie - Antrag der CDU-Fraktion vom 14.12.2020**

**Erläuterungen:**

## 1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 14.12.2020 hat die CDU-Fraktion einen Antrag zur Absicherung der Tagespflegepersonen in besonderen Lagen der Pandemie eingereicht.

Nach der gültigen Zuständigkeitsordnung wäre vorberatend als fachlich zuständiger Ausschuss der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie für die Behandlung des Antrages zuständig. Um eine weitere Verzögerung der Behandlung des Antrages nach Verschiebung der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 25.01.2021 auf den 18.02.2021 zu vermeiden und aufgrund der im Folgenden erläuterten rechtlichen Notwendigkeit einer Satzungsänderung, zu der der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie lediglich vorberatend Stellung nehmen könnte, wurde die Beratung und Entscheidung über den Antrag durch den Rat an sich gezogen und in der Sitzung am 08.02.2021 behandelt. Die entsprechende Vorlage Nr. 457/2020 inklusiver aller zugehörigen Anlagen ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die derzeit gültige Satzung zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege eröffnet keine rechtliche Möglichkeit zur Zahlung von Geldleistungen in der im Antrag der CDU-Fraktion geforderten Form.
Eine Umsetzung der Absicherung der Tagespflegepersonen im Sinne des Antrages der CDU-Fraktion kann nur über die Schaffung der entsprechenden rechtlichen Grundlage im Ortsrecht erfolgen, somit über eine Ergänzung der entsprechenden Satzung.

Nur durch eine Satzungsänderung bzw. Ergänzung der Satzung entsteht auch eine Anspruchsgrundlage auf die sich die Tagespflegepersonen berufen können.

Bei Anwendung der Satzung wurde weiterhin festgestellt, dass in § 13 der Satzung unter dem Punkt „Mitteilungspflichten der Eltern und Tagespflegepersonen“ eine Muss-Vorschrift Anwendung findet, die keinen Ermessensspielraum zulässt und dies nicht den Anforderungen an die Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles entspricht, dementsprechend wurde auch hier die Nachbesserung in die Satzungsänderung mit aufgenommen.